

Förderverein der Kindertagesstätte „Pünktchen“ e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.03.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte „Pünktchen““ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Geschäftsjahr ist September bis August.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein fördert die Kindertagesstätte „Pünktchen“ des Deutschen Kinderschutzbundes Ortsverband Dresden e.V.. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/innen, die Leitung der Kindertagesstätte, die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Kindertagesstätte. Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Gemeinschaft zwischen den genannten Personen zu pflegen sowie die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte materiell und ideell zu unterstützen.
2. Dazu zählen besonders:
 - a) Die Förderung der Bildung und Erziehung, die Unterstützung von Ausflügen, Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen und die Anschaffung von Spielgeräten.
 - b) Das zur Verfügung stellen finanzieller Mittel an die Kindertagesstätte zur Unterstützung der Kinder bei Gemeinschaftsveranstaltungen, Projekten und Ähnlichem.
3. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) eine Vergütung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.

5. Das Team der Kindertagesstätte „Pünktchen“ ist im Verein durch ein ständiges Mitglied vertreten. Im Zuge der Vorstandswahl wird aus dem Team ein Mitglied für zwei Jahre bestimmt. Dieses Mitglied ist ebenfalls von der Beitragszahlung befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden kann;
 - b) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
 - c) c) ferner, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht, es sei denn, das Mitglied hat schriftlich erklärt, dem Verein weiterhin angehören zu wollen;
 - d) durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt dessen Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der dem Mitglied anschließend
 - e) schriftlich mitgeteilt wird. Die ausgeschlossene Person kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen dessen Rechte und Pflichten als Mitglied;
 - f) bei Auflösung, Konkurs des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit.
7. Im Falle des Ausscheidens nach Punkt 5 besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen an den Verein werden als Spende behandelt.
3. Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen auch von Nichtmitgliedern entgegenzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Person für die Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen nach § 11 oder die Auflösung des Vereins nach §12 betreffen.

- b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl beantragt, muss die Abstimmung geheim erfolgen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit einfacher Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des neuen Vorstands
 - d) die Wahl von mindestens zwei Personen für die Kassenprüfung
 - e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer/innen
 - f) die Festsetzung der Beitragsordnung
 - g) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel ab 1.500 EUR
 - h) die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - i) die Änderung der Satzung mit Ausnahme von § 11 Abs. 3
 - j) die Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende/r
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) ständiges Mitglied der Kindertagesstätte
 - f) Beisitzer/innen, die bei Bedarf berufen werden können
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Scheidet das ständige Mitglied der Kindertagesstätte „Pünktchen“ während der Amtsperiode aus, so bestimmt die Kindertagesstätte „Pünktchen“ umgehend, spätestens bis zur nächsten Vorstandssitzung, ein neues Mitglied.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

5. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und der ständige Vertreter der Kindertagesstätte oder dessen Vertreter an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Die Beschlüsse des Vorstands werden auf der Vorstandssitzung gefasst. Sie können jedoch auch in Textform im Umlaufverfahren (Mail, Schreiben oder Briefpost) gefasst werden. Ein Beschluss gilt im Umlaufverfahren
7. dann als angenommen, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung abgegeben haben.
8. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer/innen ergänzt werden, die durch den Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden durch den Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.
9. Der Vorstand beschließt in der Vorstandssitzung über die Verwendung der Mittel bis 1.500 EUR im Einzelfall. Die genannte Wertgrenze bezieht sich auf einen einzelnen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Summe auf den Jahresbetrag.
10. Das ständige Mitglied der Kindertageseinrichtung kann Vorschläge zur Beschlussfassung in den Vorstand einbringen.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer/innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Schriftführer/in

1. Der/Die Schriftführer/in erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.
3. Der/Die Schriftführer/in verfasst Vereinsmitteilungen und –informationen und hält den Kontakt mit der örtlichen Presse.
4. Der/Die Schriftführer/in kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Dresden e.V. mit der Auflage, es in Abstimmung mit dem Elternbeirat der Kindertagesstätte „Pünktchen“ unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb eines Geschäftsjahres nach Auflösung zu verwenden.

Dresden, 25.03.2013